



Lesefassung

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vom 18. Dezember 2009 (SächsABl. 2010 S. 157), genehmigt mit Bescheid der Landesdirektion Dresden vom 4. Januar 2010, Az.: 21-2207-10/ZA0E/10, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 2. März 2010 (SächsABl. S. 539), genehmigt mit Bescheid der Landesdirektion Dresden vom 16. März 2010, Az.: 21-2207.10/ZA0E/11

Gliederung
der Verbandssatzung
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Oberes Elbtal

I.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	4
	Präambel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 1	Name, Rechtsstellung, Sitz	4
§ 2	Mitgliedschaft	4
§ 3	Verbandsgebiet	4
§ 4	Aufgaben und Befugnisse	4
§ 5	Gemeinnützigkeit	5
II.	VERFASSUNG UND VERWALTUNG	6
§ 6	Verbandsorgane	6
§ 7	Verbandsversammlung	6
§ 8	Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 9	Sitzungen der Verbandsversammlung	7
§ 10	Beschlüsse der Verbandsversammlung	7
§ 11	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung	7
§ 12	Verwaltungsrat	8
§ 13	Beschließender Ausschuss „Vergabe- und Finanzausschuss“	9

§ 14	Beratender Ausschuss „Gebühren und Abfallentsorgung“	9
§ 15	Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter	10
§ 16	Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden	10
§ 17	Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden	10
§ 18	Dienstkräfte des Zweckverbandes	11
§ 19	Geschäftsführer	11
III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTFÜHRUNG		12
§ 20	Wirtschaftsführung	12
§ 21	Jahresrechnung und Rechnungsprüfung	12
§ 22	Finanzierung	12
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		13
§ 23	Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern	13
§ 24	Auflösung des Zweckverbandes	13
§ 25	Fogelasten	14
§ 26	Schlichtung von Streitigkeiten	14
§ 27	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe	14
§ 28	Inkrafttreten der Satzung	15
ANLAGE		I

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal“ (ZAOE).
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Radebeul.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 - a) der Landkreis Meißen
 - b) der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- (2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten. Der mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung zu fassende Beschluss über den Beitritt bedarf neben den rechtlichen Voraussetzungen der Zustimmung der obersten Abfallbehörde und setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Territorien seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat zur Entsorgung von Abfällen nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG die Aufgabe, unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der Abfallwirtschaft durch
 - a) Vermeiden,
 - b) Vermindern,
 - c) Verwerten und Beseitigenvon Abfällen eine wirksame Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet aufzubauen und zu betreiben.
- (2) Dem Zweckverband wurden von seinen Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben übertragen:
 - Erstellung und regelmäßige Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen für das Verbandsgebiet entsprechend § 2 SächsABG
 - Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen (§ 4 Abs. 2 SächsABG)

- die Planung, Sanierung und Rekultivierung sowie die Nachsorge für die in der Anlage aufgeführten stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen (§ 3 Abs. 6 SächsABG, §§ 35, 36 KrW-/AbfG). Dazu wurde dem Verband die Inhaberschaft über alle Anlagen gemäß Anlage zur Verbandsatzung übertragen.
 - Einsammlung und Transport der Abfälle (§ 10 Abs. 2, § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG)
 - Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG einschließlich Kühlgeräten, Elektronikschrott, Schadstoffen, Kraftfahrzeugen, Bioabfall und Verpackungen
 - Abfallberatung (§ 2 Abs. 4 SächsABG)
 - Entsorgung „wilder Ablagerungen“ (§ 3 Abs. 4 SächsABG).
- (3) Der Zweckverband kann Unternehmen, welche die Entsorgung und Verwertung von Abfällen zum Gegenstand haben, gründen bzw. sich an solchen Unternehmen beteiligen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich Dritter im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG bedienen und Anlagen kaufen oder pachten.
- (4) Die Verbandsmitglieder können weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben durch Vereinbarung auf den Zweckverband übertragen. Die Übernahme der weiteren Aufgaben bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Verbandsversammlung. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband regelt die Abfallentsorgung durch Satzung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den im § 4 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) Die Verbandsversammlung
- (2) Der Verbandsvorsitzende
- (3) Der Verwaltungsrat

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten als den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und den im Absatz 2 genannten weiteren Vertretern, die von den jeweiligen Kreistagen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte zu wählen sind. Für jeden weiteren Vertreter ist unter den gleichen Bedingungen auch ein Verhinderungsvertreter zu wählen. Landräte werden für den Fall ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter im Amt oder von einem beauftragten Bediensteten des Landkreises nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO vertreten. Nach Ablauf der Wahlperiode der Vertreter führen diese die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter fort.
- (2) Die Anzahl der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung wird nach folgendem Schlüssel festgelegt:
 - Landkreis Meißen 6 Vertreter
 - Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 6 Vertreter

Jedem Vertreter ist eine Stimme zugeordnet. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abstimmen. Die Ermittlung der einheitlich abzugebenden Stimmen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

- (3) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (4) Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Entschädigungen der weiteren Vertreter der Verbandsversammlung werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher zugegangen sein. Sie muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben, dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, so weit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies von der Rechtsaufsichtsbehörde angeordnet oder von mindestens einem Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt wird. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde und die höhere Abfallbehörde sind über die Einberufung der Verbandsversammlung rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten ist. In nichtöffentlicher Sitzung kann über Gegenstände, die nicht Bestandteil der Tagesordnung waren, entschieden werden, wenn alle Vertreter der Verbandsversammlung mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Ein Beschluss ist gefasst, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie beschlussfähig wenn mindestens drei Vertreter der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt sind. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern, der Rechtsaufsichtsbehörde und der höheren Abfallbehörde zu übersenden, dies gilt nicht für Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 11 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, so weit nicht durch Gesetz, nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass von weiteren Satzungen,
 - c) die Festsetzung der Bedingungen beim Ein- oder Austritt eines Mitgliedes,
 - d) die Bestätigung der jährlich konkretisierten, detaillierten Aufgabenstellung des Zweckverbandes,

- e) die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung und Nachsorge der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- f) die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung, den Wirtschaftsplan und die Festsetzung der Umlagen,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- h) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes sowie die Einstellung von Dienstkräften oberhalb der Entgeltgruppe 10 (ehemals BAT IVa),
- i) die Vergabe von Leistungen für verbandseigene Vorhaben sowie die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes im Gesamtkostenbereich über EUR 750.000,00 je Einzelfall,
- j) Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Bereich von EUR über 250.000,00 pro Einzelfall,
- k) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von EUR 100.000,00,
- l) die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Stellung von Sicherheiten, so weit dazu die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- m) den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung der Geschäftsordnung,
- n) die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an Dritte,
- o) die Bildung weiterer Ausschüsse,
- p) die Entscheidung über die Übernahme und Übertragung von Beteiligungen an Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften gleich welcher Rechtsform einschließlich der Entscheidung über die Errichtung und Auflösung solcher Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften.
- q) Kontrolle und Bestätigung der Schlussrechnung für verbandseigene Vorhaben im Gesamtkostenbereich über EUR 1.500.000,00.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet. Diesem werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorberatung der Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
- b) Entscheidung über die Aufnahme, die Fortführung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem zu erwartenden Streitwert von EUR 250.000,00,
- c) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von EUR 100.000,00,

- d) Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Bereich von EUR 50.000,00 bis EUR 150.000,00 pro Einzelfall,
 - e) die Einstellung von Dienstkräften oberhalb der Entgeltgruppe 9 (ehem. BAT Vb), soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Landräten als den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Landräte werden im Fall ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter im Amt oder von einem beauftragten Bediensteten des Landkreises nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO vertreten.
Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (3a) Sitzungen des Verwaltungsrats, die der Vorberatung dienen, sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für Auslagenersatz, Verdienstausfall und Entschädigungen gilt § 7 Abs. 4.

§ 13 Beschließender Ausschuss „Vergabe- und Finanzausschuss“

- (1) Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung „Vergabe- und Finanzausschuss“. Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Vergabe von Leistungen für verbandseigene Vorhaben sowie die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes im Gesamtkostenbereich von EUR 100.000,00 bis EUR 750.000,00 je Einzelfall,
 - b) Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Bereich von EUR 150.000,00 bis EUR 250.000,00 pro Einzelfall,
 - c) Kontrolle und Bestätigung eines jährlich durch die Geschäftsstelle des ZAOE vorzulegenden Vergabeberichtes für Vergaben nach VOL und VOB.
- (2) Der Vergabe und Finanzausschuss besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei der Verbandsvorsitzende einer der Vertreter seines Verbandsmitglieds und Ausschussvorsitzender ist. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abstimmen.
- (3) Für die Vertretung des Ausschussvorsitzenden gilt § 42 Abs. 3 SächsGemO entsprechend. Die Ausschussvertreter der Verbandsmitglieder im Vergabe- und Finanzausschuss sowie deren Vertreter im Verhinderungsfall sind aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestimmen.

§ 14 Beratender Ausschuss „Gebühren und Abfallentsorgung“

- (1) Es wird ein beratender Ausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung „Gebühren und Abfallentsorgung“.

- (2) Dem Ausschuss wird die Vorberatung zur Beschlussfassung zu folgenden Aufgaben übertragen:
- a) zur Gebührenkalkulation/Gebührensatzung
 - b) zur Haushaltssatzung/zum Wirtschaftsplan,
 - c) zur Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) zur Errichtung, wesentlicher Erweiterung und Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - e) zur Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte
- (3) Für den beratenden Ausschuss gilt § 13 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 15 Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Zum Verbandsvorsitzenden kann nur ein Landrat eines Landkreises gewählt werden, der dem Zweckverband angehört. Ferner wird auf § 39 Absatz 7 Satz 3 bis 5 SächsGemO verwiesen.

§ 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für Auslagenersatz, Verdienstausschluss und Entschädigungen gilt § 7 Absatz 4.

§ 17 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden die Entscheidungen über
- a) die Vergabe von Leistungen für verbandseigene Vorhaben sowie die Entscheidung über die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes im Gesamtkostenbereich bis EUR 100.000,00,
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben bis EUR 50.000,00 pro Einzelfall
- übertragen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.

§ 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete (Angestellte und Arbeiter).

§ 19 Geschäftsführer

- (1) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist Betriebsleiter im Sinne des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und Dienststellenleiter im Sinne des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Zur Sicherung des Geschäftsbetriebes kann der Geschäftsführer im Rahmen des Haushaltvollzuges über Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von EUR 100.000,00 im Einzelfall entscheiden. Ferner kann er über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von EUR 50.000,00 je Einzelfall entscheiden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, Grundstücksangelegenheiten (insbesondere Löschungsbewilligungen, Eintragungen und Eintragungen von Grunddienstbarkeiten) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000 abzuschließen. Ihm obliegt die Vorauswahl des Personals im Rahmen des Stellenplanes und die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte bis Entgeltgruppe 9 (ehem. BAT Vb).
- (3) Der Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung sein Verhinderungsvertreter, hat das Recht an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestellt. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit allein.

III. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTFÜHRUNG

§ 20 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbare Anwendung.
- (2) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt EUR 0.

§ 21 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 Satz 1 SächsABG, § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG alternierend alle drei Jahre durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes in der Reihenfolge Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis Meißen.

§ 22 Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt von den Benutzern der von ihm betriebenen Einrichtungen und für die von ihm erbrachten Leistungen Gebühren und sonstige Entgelte gemäß § 3 a Abs. 1 SächsABG.
- (2) Der Verband erlässt eine Gebührensatzung, die mit ihren Gebührentatbeständen der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Rechnung trägt.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Diese werden auf der Grundlage der Einwohner auf der Basis der Einwohnerzahl (Stand 30. Juni des dem Planjahr vorangehenden Kalenderjahres, ausgewiesen durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen, hilfsweise durch die Heranziehung der Daten der Meldeämter) ermittelt.
- (4) Die Umlagen werden in der Haushaltsatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch Nachtragsatzung geändert werden. Die Umlagen sind nach In-Kraft-Treten der Haushaltsatzung gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes durch Bescheid festzusetzen.
Über die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen im Folgejahr werden die Verbandsmitglieder im III. Quartal informiert.
- (5) Im Falle des Beitritts neuer Verbandsmitglieder ist die Beteiligung dieser an den bereits getätigten Investitionen vertraglich zu regeln.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, hat es dies in schriftlicher Form zu beantragen. Das Ausscheiden ist frühestens nach dem 31. Dezember des Folgejahres möglich.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 25 Abs. 3 im Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (3) Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der obersten Abfallbehörde.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Grund wiederholten Verstoßes gegen die Verbandssatzung betrieben werden. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 5 Satz 1 SächsABG, § 62 SächsKomZG.
- (5) Die Absicht des Ausschlusses eines Mitglieds ist der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

§ 24 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die bestehenden Verbindlichkeiten abzulösen oder zu übernehmen. Sie haben das Recht zur Übernahme des Vermögens. Grundstücke können von der Gebietskörperschaft übernommen werden, auf deren Gebiet sie gelegen sind. Maßgebend hierfür ist der Zeitwert. Im Übrigen können sie von der Gebietskörperschaft übernommen werden, die das höchste Angebot abgibt. Sonstiges Vermögen wird zum geschätzten Zeitwert übernommen. Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot.
- (2) Im Übrigen ist das Vermögen im Verhältnis gemäß § 25 Absatz 3 auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (3) Beschäftigte des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 25 Folgelasten

- (1) Zeigen sich nach der Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Folgelasten, die aus dem Betrieb einer seiner Einrichtungen herrühren, so sind sie auch nach Auflösung des Zweckverbandes gemeinsam von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (2) Zu den Folgelasten von Abfallbehandlungsanlagen gehören insbesondere:
 - Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen,
 - Bau und Betrieb von Entgasungsanlagen,
 - Erfassung und Entsorgung des Sickerwassers,
 - Entschädigungsansprüche und Schadenersatzansprüche,
 - Auflagen und Anforderungen, die von den zuständigen Behörden nach Auflösung des Zweckverbandes getroffen werden.
- (3) Die Folgelasten werden nach dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder im Durchschnitt während der letzten 5 Jahre ihrer Mitgliedschaft berechnet.

§ 26 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

- (1) So weit gesetzlich nicht anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden amtlichen Anzeiger.
- (2) Die geltenden Satzungen des Zweckverbandes können in den Ämtern der Verbandsmitglieder und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

(Die Neufassung der Verbandssatzung vom 18. Dezember 2009 ist am 5. Februar 2010 in Kraft getreten. Die 1. Änderungssatzung trat am 16. April 2010 in Kraft.)

ausgefertigt am:

Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

ANLAGE

zur Neufassung der Verbandssatzung

Aufstellung der Verbandsdeponien

a) ehemals vom Verband betriebene Hausmülldeponien:

1	Deponie Waldhaus	87137204
2	Deponie Rennersdorf	87139501
3	Deponie Kleincotta	87109302
4	Deponie Langebrücker Straße	92100210
5	Deponie Freital Saugrund, ST 2	90100202
6	Deponie Cunnersdorf	90100023
7	Deponie Gröbern (Alt + Neuteil)	80100123
8	Deponie Gropnitz	85100313
9	Deponie Baßlitz	80100001

b) Anlagen gemäß § 3 Absatz 6 SächsABG

Landkreis Meißen, Gebiet des ehemaligen Landkreises Meißen:

1	AD Leuben	80100074
2	AD Wolkau	80100063
3	AD Constappel	80100016
4	AD Schönnewitz	80100061
5	AD „Marx“	80100320
6	AD „Spitzgrundstraße“	80100105
7	AD Ehem. Sandgrube Wölkisch	80100083
8	AD „Gävernitz“	80100028
9	AD „Kroatengrund“	80100278
10	AD Kettewitz	80100042
11	AD Ehem. Lehmgrube Taubenheim	80100039
12	AD Ehem. Sandgrube Garsebach	80100057
13	AD Ehem. Kalksteinwerk Groitzsch	80100051
14	AD Kellerberg	80100081
15	AD Hungerberg	80100033
16	AD Tännichtgrund Klipphausen	80100019
17	AD Sachsdorf/Klipphausen	80100023
18	AD Blauer Bruch Klipphausen	80100041
19	AD an der B101	80100059
20	AD Am Ketzerbach Nossen	80100062
21	AD Str. nach Priesen, Rüsseina	80100066
22	AD Tiefes Loch Käbschütztal	80100069
23	AD Tiefes Loch Lommatzsch	80100070
24	AD Die Löcher, Diera-Zehren	80100085
25	AD Ehem. Kiesgrube Zadel	80100101
26	AD Paulich's Steinbruch	80100274

27	AD Am Dorfplatz	80100043
28	AD Lumpengrund Boxdorf	80100321
29	AD Am Moosteil	80100022
30	AD Str. nach Heynitz	80100048
31	AD Halde Boden	80100228
32	AD Haselnussberg Steinbach	80100254
33	Am Zellsteig	80100007
34	Ehemalige Lehmgrube Heynitz	80100025
35	Katzenbusch Röhrsdorf/Klipphausen	80100031
36	AD Ullendorf	80100032
37	Deponie Menzel	92100189
38	Großerkmannsdorf	92100193
39	Bastwiesen Wachau	92100226
40	Ottendorf-Okrilla Wachau	92100234
41	Kamenzer Straße Radeberg	92100267
42	Oststraße/Glashüttenweg (Südteil)	92100272
43	Wachau/Seifersdorf	92100294
44	Sportplatz Wachau	92100298
45	Arnsdorf Wallroda	92100314
46	Klingerloch	80100088
47	Dombrowe	80100279
48	Eichholzgasse Nossen	80100009

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Gebiet des ehemaligen Landkreises Sächsische Schweiz:

1	Am Jagdstein	87104101
2	Am Kahlbusch	87110102
3	Steinbruchrestloch Schelle	87116401
4	Alter Steinbruch im Grund	87101301
5	Deponie hinter Garagenhof	87119103
6	ehemalige Deponie an der Straße Richtung Börnersdorf, Liebstadt	87123101
7	ehemalige Deponie Ortseingang Falkenhain	87126303
8	Ziegeleigrube Raum	87135001
9	ehemalige Deponie am Sportplatz	87138101
10	Wehlener Kohlberg	87138205
11	ehemalige Ortsdeponie (Sandgrube) Thürmsdorf	87140302
12	Wustmannsdörfel, Sebnitzer Straße	87102003
13	ehemalige Deponie Dohma	87109101
14	Alter Steinbruch, Gohrisch-Kleinhennersdorf	87112301
15	Am Sportplatz Hinterhermsdorf	87115001
16	oberhalb Sorge, Müllers Grube	87116303
17	ehemalige Deponie am Weg nach Lungkwirtz, Maxen	87126306
18	Deponie Krumhermsdorf	87127014
19	Steinbruch Kamerun	87133004
20	Silbersee	87139101
21	Lehmgrube Helmsdorf, kommunaler Teil	87139201

Landkreis Meißen, Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain:

1	Neue Deponie Villastraße	85100064
2	Kottewitz-Moh	85100120
3	Görzig	85100058
4	Strießen	85100161
5	Treuegeböhla	85100185
6	Wülknitz	85100332
7	Dobra	85100022
8	Zottewitz	85100192
9	Mautitz	85100255
10	Kobeln	85100276
11	Bauda	85100006
12	Uebigau	85100157
13	Strauch	85100160
14	Brößnitz	85100016
15	Blochwitz	85100013
16	Zabeltitz	85100188
17	Raden	85100129
18	Porschütz	85100011
19	Thiendorf	85100171
20	Tauscha-Anbau	85100163
21	Schönfeld	85100147
22	Schönborn	85100144
23	Ponickau	85100117
24	Göhra	85100175
25	Ebersbach	85100049
26	Kraußnitz	85100089
27	Gröditz	85100361
28	Alter Steinbruch Wildenhain	85100184

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Gebiet des ehemaligen Landkreises Weißeritzkreis:

1	Reichenau an der B 171	90100104
2	Eckersdorfer Weg	90100284
3	An der Spitze Dorfhain	90100172
4	Wiesengang Reinhardtsgrμμα	90100111
5	Deponie Kleinopitz	90100163
6	Steinbruchrestloch Rehefeld	90100103
7	Am Böhmfelsen	90100074
8	Deponie Rabenau-Karsdorf	90100269
9	Mühle Seifersdorf	90100131
10	Schwarzwasserweg Altenberg	90100001
11	Deponie Elend	90100025
12	Waltersdorfer Straße, Geising	90100078
13	Oberfrauendorf	90100086
14	Hochbehälter	90100094
15	Ortseingang Schellerhau	90100123
16	Bellmannsgrund	90100134

17	Schlammteich 3 m. ESW-H.	90100203
18	Roter Bruch, Lungwitz	90100254
19	Am Galgenberg	90100260
20	Am Kirchweg	90100261
21	Rabenauer Weg Oelsa	90100271
22	Deponie Pesterwitz	90100274
23	Landbergweg Porsdorf	90100275
24	Deponie Obernauendorf	90100287
25	Lehmloch	90100329
26	Binge Blankenstein	90100337